

Professor Dr. Monika Böhm und Dr. Clemens Hagebölling, Marburg\*

## „Das Taubenfütterungsverbot“

THEMATIK	Polizei- und Ordnungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Die in Hessen gelegene Stadt M sieht sich einer enormen Taubenplage ausgesetzt. Langjährige Ermittlungen der Stadt haben ergeben, dass sich im Innenstadtbereich allein 10 größere Futterplätze befinden, an denen jeweils bis zu 500 Tauben gezählt und gefüttert worden sind. Ein zudem in Auftrag gegebenes Gutachten weist erhebliche Verschmutzungen und Beschädigungen durch Taubenkot nach. Ebenso bestünden von den Tauben und deren Verschmutzungen ausgehende Gesundheitsgefahren. Ob die Tauben darüber hinaus als Gesundheitsschädling angesehen werden können, bleibt in dem Gutachten offen.

Erfahrungen aus anderen Städten haben gezeigt, dass ein Fütterungsverbot die effektivste Gegenmaßnahme darstellt. Daher verkündet und erlässt die Stadtverordnetenversammlung am 15.4.2013 die nachfolgende Verordnung:

---

\* Die Verfasserin *Böhm* hat eine Professur für Öffentliches Recht an der Philipps-Universität Marburg inne und ist Landesanwältin am Hessischen Staatsgerichtshof. Der Verfasser *Hagebölling* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Die vorliegende Klausur wurde im Wintersemester 2013/2014 als Klausur in der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene an der Philipps-Universität Marburg gestellt. Der Notendurchschnitt lag bei 5,00 Punkten. Die beste Punktzahl, die erreicht wurde, lag bei 11 Punkten. Die Durchfallquote betrug 34,9 %.

„Taubenfütterungsverbotsverordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt M erlässt gemäß §§ 71, 74 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HessSOG) folgende Gefahrenabwehrverordnung:

(§ 1) Es ist verboten, verwilderte Tauben auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen der Stadt M zu füttern.

(§ 2) Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Zweck der Verordnung soll sein, den Bestand an Tauben zu verringern und eine Stabilisierung der Taubenanzahl auf einem niedrigeren Niveau zu erreichen. Durch eine Verringerung des Bestands an Tauben soll die Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten geschützt werden. Zudem sollen Gesundheitsgefahren abgewehrt werden, die durch Ungeziefer, Taubenkot oder durch Kadaver verwendeter Tiere hervorgerufen werden können. Darüber hinaus soll die Verordnung insbesondere dem Ziel dienen, Schäden an Baudenkmalern und Gebäuden entgegenzuwirken, die durch Taubenkot hervorgerufen werden.

Am 22.7.2013 sitzt die rüstige Ruheständlerin R mit einer offenen Tüte voller Brotkrümel auf dem Marktplatz in M und lässt mehrere Tauben ungehindert Brot aus ihrer Tüte entnehmen. Der zur gleichen Zeit am Marktplatz vorübergehende Oberbürgermeister V gibt ihr unter Bezugnahme auf die erlassene Gefahrenabwehrverordnung auf, die Tüte zu verschließen und den Tauben heute kein Futter mehr zu gewähren. R ist entsetzt, und erwidert, sie würde die Tauben gar nicht aktiv füttern. Zudem könne ihr der V gar nichts verbieten, da die Verordnung schon keine Eingriffsgrundlage enthalte. R entgegnet weiter, sie habe von 1953–1960 Rechtswissenschaften in M studiert und sei sich daher sicher, dass die Verordnung formell und materiell rechtswidrig sei. Die Stadtverordnetenversammlung könne die Verordnung schon nicht auf das HessSOG stützen, da die Abwehr übertragbarer Krankheiten durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt sei, welches insbesondere in § 17 V IfSG abschließend die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die §§ 71, 74 HessSOG würden darüber hinaus jedenfalls den Anforderungen der Wesentlichkeitstheorie nicht genügen. Die Verordnung sei zudem materiell rechtswidrig, da insbesondere seit der Einfügung des Art. 20 a GG in das Grundgesetz der Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung verankert sei. Mit dem Fütterungsverbot seien erhebliche Leiden der Tauben verbunden, da sich viele der Tauben in der Konkurrenz um das vorhandene Futter nicht durchsetzen könnten und deswegen mangels ausreichender Nahrung geschwächt und letztlich den Hungertod sterben würden. Dies verstoße gegen die Verfassung sowie gegen § 1 S. 2 TierschG. Ferner seien durch das Verbot auch ihre Grundrechte tangiert.

**Frage:** Ist das Verbot des Oberbürgermeisters V rechtmäßig?

**Zusatzaufgabe:** Trotz ihrer fundierten Kenntnisse im öffentlichen Recht ist sich R unsicher, wie sie zum einen gegen das Verbot des V und zum anderen gegen die Rechtsverordnung gerichtlich vorgehen kann. Daher bittet Sie R um Rat. Sie möchte wissen:

1. Welche verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?
2. Bestehen Unterschiede beim Prüfungsumfang?
3. Wie wirken sich diese ggf. im konkreten Fall aus?
4. Können die ggf. in Betracht kommenden Verfahren auch nebeneinander erhoben werden?

**Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz:**

**§ 17 V IfSG:**

Die Landesregierungen können zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Rechtsverordnungen über die Feststellung und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Kopfläusen und Krätzmilben erlassen.

**Bearbeitervermerk:** Zur Beantwortung der Frage 1 ist in einem umfassenden Gutachten auf alle angesprochenen Gesichtspunkte – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Im Rahmen der Zusatzaufgabe ist auf Einzelheiten der Zulässigkeit nicht einzugehen.